

Und als Sonnemann scherzhafter Weise meinte, nur die „Furcht“ vor ihm erkläre solche Angriffe, erwiderte Herr Splittgerber in bitterem Ernste:

Ein Bürschchen, welches eben vor ganz Deutschland Peitschenhiebe bekommen hat, sagt, man fürchte es! Schließlich zur Sache, die ja an und für sich gar so ernst und traurig ist, noch ein Wort: Die bekannten Quittungen über schamlosen Gelderwerb sind ächt, wirklich und wahrhaftig ächt.

Noch mehr: jenen Artikel vom 22. Juli sandte Herr Splittgerber durch einen Angestellten der „Magdeburgischen Zeitung“ in sechstausend Exemplaren nach Frankfurt a. M. und ließ ihn daselbst durch Duzende von Dienstmännern vertheilen. Aber alle diese Anstrengungen halfen nichts; Sonnemann, der in der That vor wie nachher die Gerichte mit den geringsten Quisquilien behelligt hat, erklärte hartnäckig, nicht klagen zu wollen. Nunmehr entschloß ich mich im Einverständniß mit Herrn Splittgerber, meinerseits den Versuch zur gerichtlichen Klarstellung der Sache zu machen, indem ich Sonnemann wegen des „notorischen Verleumders“, den er mir in einer an die „Magdeburgische Zeitung“ gesandten Erklärung an den Kopf geworfen hatte, gerichtlich belangte.

Die Hauptverhandlung fand am 14. Dezember 1876 vor der Strafkammer des Stadtgerichts zu Frankfurt a. M. statt. Nach — unvereidigter — Vernehmung der Herren Hohenemser, Hahn, v. Rothschild, v. Erlanger, Bär und Sulzbach, welche die bedeutendsten Emissionshäuser Frankfurts leiten oder damals leiteten, und — vereidigter — Vernehmung der Herren Volkhausen, Enyrim und Prior über die Konfortialbetheiligungen Sonnemanns, wies der Gerichtshof meine Klage ab. Abgesehen davon, daß er dem Beklagten den Schutz von §§ 193 und 199 des Strafgesetzbuchs (Wahrung berechtigter Interessen und Kompensation wechselseitiger Beleidigungen) zubilligte, erkannte er im Wesen der Sache, daß Sonnemann berechtigt gewesen sei, mich einen „Verleumder“ zu nennen. Ich gebe diesen entscheidenden Theil des Urtheils im aktenmäßigen Wortlaute wieder:

Durch die Aussagen der genannten Zeugen, welche theils vereidigt, theils im Einverständniß mit den Parteien unvereidigt vernommen wurden, ist nun aber in keiner Weise der dem Beklagten in dem